



**Der Rektor hat gemäß §37 Hochschulwahlordnung – HWO
die Nachwahlen der Gruppe der
Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät 1
in den Senat und den Fakultätsrat angeordnet.**

**Bekanntmachung der Nachwahlen
in den Senat und den Fakultätsrat 1**

Auf Grund des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 sowie der Grundordnung der PH Freiburg vom 24. März 2015 in der jeweils gültigen Fassung ist die Nachwahl durchzuführen.
Die Hochschulwahlordnung ist auf der Homepage der Hochschule einsehbar.

1. Allgemeines

Wählergruppen:	Gruppe 1: Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
Wahltag, -zeit:	Dienstag, 28. April 2026 von 9.00 bis 16.00 Uhr
Wahlraum	KG 2 Raum 022 (Zugang über SSC)

Die Wahlen finden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

	Senat	Amtszeit:	Fakultätsrat	Amtszeit:
Gruppe 1:	1	bis 30.09.2027	1	bis 30.09.2027

3. Wahlgrundsätze

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und werden in der Regel nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** durchgeführt. Verhältnisswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter_innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber_innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. **Mehrheitswahl** findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältnisswahl nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

Entfallen bei der **Verhältnisswahl** auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Werden bei **Mehrheitswahl** weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

4. Wahlvorschläge

Die für das Wahlvorschlagsverfahren erforderlichen Vordrucke sind auf der Homepage auf Seite <https://www.ph-freiburg.de/hochschule/aktuell/wahlen.html> erhältlich und können von jeder/jedem Wahlberechtigten für ihre/seine Wählergruppe eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind rechtzeitig, jedoch bis spätestens Dienstag, 07. April 2026, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin im KG 2 Raum 022 einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

Bezüglich Form und Inhalt des Wahlvorschlags ist folgendes zu beachten:

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben:

- a) Familienname, Vorname
- b) die Fakultätszugehörigkeit.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; es ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass der Aufnahme als Bewerberin bzw. Bewerber zugestimmt wird (Zustimmungserklärung).

Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung).

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einen Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (7. April 2026, 15.00 Uhr) zulässig.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag desselben Gremiums unterzeichnen; werden mehrere unterzeichnet, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Die Unterzeichner müssen ihren Namen in Blockschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung (bei Studierenden die Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit) angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

5. Besondere Hinweise

Das **Wählerverzeichnis** liegt in der Zeit vom **23. bis 27. März 2026 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr im KG 2 Raum 022** (Wahlbüro) zur Einsicht aus. Berichtigungsanträge, die von jedem Mitglied der Hochschule bei der Wahlleiterin schriftlich gestellt werden können, sind nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist zulässig.

Abstimmverfahren: Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie für ihre bzw. seine Gruppe Mitglieder in den Senat bzw. Fakultätsrat zu wählen sind. **Die Abstimmung ist nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen möglich, und zwar**

a) durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum unter Vorlage des Personalausweises bzw. der PH-Card (Hochschulausweis),

b) durch Briefwahl.

Briefwahlunterlagen können auf schriftlichen Antrag bis spätestens 23. April 2026, 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin beantragt und ausgegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernkopie oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin eingeht (28. April 2026, 16.00 Uhr).

6. Wahlrecht, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle hauptberuflich – nicht nur vorübergehend – Beschäftigten in ihrer Gruppe.

Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Wahl ist nur, wer am 29. Tag vor der Wahl (16.06.2025) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Während einer **Beurlaubung** für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten (§ 9 Absatz 7 LHG).

Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder des Senats sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsgliedschaft im Senat; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 (3) LHG).